

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.914.488

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)17151/J-NR/2023

Wien, am 13. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Dezember 2023 unter der Nr. **17151/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Drogen in den Justizanstalten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurde schon festgestellt, welche Substanz von den Insassen konsumiert wurde?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung lagen noch keine diesbezüglichen Laborergebnisse vor. Es wurde unabhängig davon Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet, um eine bestmögliche Aufklärung zu gewährleisten.

Zur Frage 2:

- *Kam es in den Justizanstalten in den Jahren 2021 bis 2023 bei Häftlingen wegen Drogenmissbrauchs bleibende Schäden?*
 - a. *Wenn ja, bei wie vielen Häftlingen war dies der Fall?*
 - b. *Wenn ja, welche bleibenden Schäden erlitten die Häftlinge?*

c. Wenn ja, in welchen Justizanstalten?

Im Jahr 2023 erlitt bundesweit ein:e Insass:in in der Justizanstalt Garsten einen bleibenden Schaden aufgrund eines Suchtmittelmissbrauchs.

Zur Frage 3:

- *Gab es in den Justizanstalten wegen Drogenmissbrauchs in den Jahren 2021 bis 2023 Todesfälle?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
 - b. *Wenn ja, in welchen Justizanstalten?*

Es gab 2021 vier, 2022 vier und 2023 einen suchtmittelbedingten Todesfall (Überdosis) in den Justizanstalten Graz-Jakomini, Graz-Karlau, Stein, Korneuburg und Wien-Josefstadt.

Zur Frage 4:

- *Sind die „Drogenexperten“ unter den Häftlingen in den Justizanstalten bekannt?*
 - a. *Wenn ja, was wird gegen diese Häftlinge unternommen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Strafvollzug ist die Bezeichnung „Drogenexperten“ für Insass:innen mit Suchtmittelabhängigkeit weder gebräuchlich noch bekannt. Sollte ein Verdachtsfall vorliegen, werden die Insass:innen vermehrt Durchsuchungen unterzogen. Ein Screening betreffend Suchtmittelabhängigkeit erfolgt für jede:n Insass:in bei der Aufnahme in die Justizanstalt. Betreffend diesbezüglicher therapeutischer Maßnahmen wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 Ihrer Anfrage Nr. 17149-NR/2023 betreffend „Einsatz von Suchtmittel- und Mobiltelefonspürhunden in Justizanstalten“ verwiesen.

Zur Frage 5:

- *Bei einlangenden Paketsendungen werden routinemäßige Kontrollen durchgeführt. Was konkret ist darunter zu verstehen?*

Es wird auf § 91 StVG hingewiesen, demzufolge Pakete, die für eine:n Strafgefangene:n einlangen, in seiner:ihrer Gegenwart zu öffnen sind. Die darin enthaltenen Gegenstände sind dem:der Strafgefangenen auszufolgen, wenn ihm:ihr nach den Bestimmungen des StVG ihr Besitz gestattet wird. Andernfalls ist damit nach der Vorschrift des § 41 StVG zu verfahren.

Es wird um Verständnis gebeten, dass aus sicherheitsrelevanten Gründen nicht näher auf diesbezügliche Kontrollmaßnahmen eingegangen werden kann.

Der Straf- und Maßnahmenvollzug stellt Substanzen, bei denen der Verdacht vorliegt, dass es sich um Suchtmittel handelt, sicher und leitet diese mit einem Bericht an die zuständige Strafverfolgungsbehörde, welche die Substanzen dann qualifiziert, weiter.

Zur Frage 6:

- *Welche Voraussetzungen müssen bezüglich Gefährdung der Sicherheit und Ordnung gegeben sein, damit einem Häftling einen Brief nicht im Original sondern als Kopie übergeben wird? (Nennen sie bitte Beispiele)*

Es wird um Verständnis gebeten, dass aus sicherheitsrelevanten Gründen nicht näher auf diesbezüglich typische Verdachts- und Gefahrenmomente eingegangen werden kann, da eine Offenlegung ein mögliches Sicherheitsrisiko für die Zukunft darstellen könnte. Eine diesbezügliche Anordnung obliegt dem:der Anstaltsleiter:in und ist in den §§ 90 ff StVG sowie näher im Vollzugshandbuch geregelt.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Wie viele der Anfang 2019 enthafteten Personen sind in den Jahren 2020 bis 2023 wegen
 - a. Drogendelikten
 - b. Beschaffungsdelikten
 - c. Gewaltdelikten aufgrund Drogenkonsums
 - d. anderen Delikten, die auf Drogenabhängigkeit beruhen, rückfällig geworden?*
- *8. Welcher Nationalität gehören diese Personen an?*

Im angefragten Zeitraum wurden insgesamt 583 Personen aufgrund einer Verurteilung unter anderem wegen Suchtmitteldelikten wieder in Haft genommen.

Es wird auf die Beilage zu den Fragen 7 und 8 verwiesen.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *9. Wie viele der im Jahr 2020 enthafteten Personen sind in den Jahren 2021 bis 2023 wegen
 - a. Drogendelikten
 - b. Beschaffungsdelikten
 - c. Gewaltdelikten aufgrund Drogenkonsums*

- d. anderen Delikten, die auf Drogenabhängigkeit beruhen, rückfällig geworden?*
- *10. Welcher Nationalität gehören diese Personen an?*

469 der im Jahr 2020 entlassenen Personen wurden im angefragten Zeitraum aufgrund einer Verurteilung unter anderem wegen Suchtmitteldelikten wieder in Haft genommen.

Es wird auf die Beilage zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *11. Wie viele der im Jahr 2021 enthafteten Personen sind 2022 bis 2023 wegen*
 - a. Drogendelikten*
 - b. Beschaffungsdelikten*
 - c. Gewaltdelikten aufgrund Drogenkonsums*
 - d. anderen Delikten, die auf Drogenabhängigkeit beruhen, rückfällig geworden?*
- *12. Welcher Nationalität gehören diese Personen 2021 an?*

In den Jahren 2022 und 2023 wurden 355 der im Jahr 2021 entlassenen Personen aufgrund einer Verurteilung unter anderem wegen Suchtmitteldelikten wieder in Haft genommen.

Es wird auf die Beilage zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

